

Protokolleintrag vom 27.11.2013

2013/419

Postulat der FDP-Fraktion vom 27.11.2013:

Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS), kostendeckender Betrieb durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und durch eine betriebliche Kostenreduktion

Von der FDP-Fraktion ist am 27. November 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Zentrale Ausnüchterungsstelle ZAS durch eine betriebliche Kostenreduktion und durch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen kostendeckend betrieben werden kann. Auch andere Zuführende als die Stadtpolizei Zürich sollen dabei die Verantwortung für die Vollkosten ihrer Klienten tragen.

Begründung:

Am 29. Februar 2012 hat der Gemeinderat dem Pilotprojekt ZAS (Weisung-Nr. 2011/435) zugestimmt. Mit Entscheid vom 16. August 2013 hiess das Statthalteramt Bezirk Zürich einen Rekurs in Bezug auf die Kostenaufgabe gut. Der Statthalter stellte fest, dass die zu beurteilenden Pauschalgebühren von CHF 600 bzw. CHF 950 zwar dem Kostendeckungs-, aber nicht dem Äquivalenzprinzip standhielten und daher eine blosser Verfügung auf Stufe Departementsvorsteher keine genügende gesetzliche Grundlage für die Kostenaufgabe darstellte.

Bisher verzichtete der Stadtrat auf die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Neu bezahlen die Klienten deshalb lediglich zwischen 450 und 600 Franken. Bei durchschnittlichen Fallkosten von 1'400 Franken verbleiben damit der grössere Teil der Kosten (800 bis 950 Franken) bei den Steuerzahlenden. Damit wurde das Verursacherprinzip aufgegeben.

Im Entscheid vom 16. August 2013 hält der Statthalter in Erw. 5 lit. c) aber fest, dass mit § 58 PolG eine genügende Gesetzesdelegation zum Erlass einer Ausführungsverordnung durch den Stadtrat vorliegt, damit die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand und somit verursachergerecht erhoben werden können. Angesichts der angespannten Finanzlage wird der Stadtrat hiermit deshalb aufgefordert, eine volle Kostendeckung sicherzustellen.

Mitteilung an den Stadtrat